

Richtlinie

für das EP-Zertifikat der DGKN



Richtlinie EP

für die Ausbildung in den evozierten Potenzialen (EP) im Rahmen der Fortbildung in der Klinischen Neurophysiologie

Das Zertifikat für multimodal evozierte Potenziale kann durch die im Folgenden spezifizierte Ausbildung in den Modalitäten AEP (akustisch evozierte Potenziale), SEP (somatosensibel evozierte Potenziale) und VEP (visuell evozierte Potenziale) und der MEP (magnetisch evozierte Potenziale) erworben werden.

1. Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Ausbildung in den multimodal evozierten Potenzialen (EP) ist die Approbation als Arzt/Ärztin oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

Es gibt zwei mögliche Ausbildungswege:

Variante 1: klassischer
Ausbildungsweg



Variante 2: Blended
Learning



2. Ausbildungszeit

2.1 Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtätigkeit ein Jahr. Diese Zeitspanne sollte in höchstens zwei Abschnitten absolviert werden.	2.1 entfällt
2.2 Am Ende der Ausbildungszeit wird von dem/der Ausbilder/-in eine Bescheinigung ausgestellt, die die Ausbildungszeit, die Zahl der untersuchten Patientinnen/Patienten, die selbstständige Ableitung von 65 EP und die selbstständige Beurteilung von 500 Kurven umfasst	2.2 entfällt Bzgl. der Anzahl zu beurteilender Kurven, s. Punkte 3.4 und 3.5

3. Ausbildungsinhalt

3.1 Der Arzt/Die Ärztin hat Grundkenntnisse in Gerätekunde sowie in Neuropathologie und Neurophysiologie zu erwerben. Die Aussagemöglichkeiten und Grenzen der einzelnen EP-Untersuchungen bei verschiedenen neurologischen Krankheiten müssen erlernt werden.

3.2 Er/Sie muss den Untersuchungsgang in Abhängigkeit von der klinischen Fragestellung festlegen können und sich alle gängigen Stimulations- und Ableitetechniken aneignen.

3.3 Die selbstständige Ableitung von mindestens je 20 (SEP, VEP und MEP) bzw. 5 (AEP) ist nachzuweisen.

3.4 Es müssen mindestens 500 EP-Ableitungen selbstständig ausgewertet und in Relation zur klinischen Fragestellung beurteilt werden. Dazu können in dokumentierten Einzelfällen Ableitungen aus einem Archiv herangezogen werden. 320 dieser Ableitungen sollen dabei einem Katalog entsprechen (siehe unten).

3.5 Zum Nachweis ist das Ausbildungsbuch der DGKN zu führen. Daraus müssen das Untersuchungsdatum sowie Registriernummer der untersuchten Patientinnen/Patienten bzw. der nachbefundeten Ableitungen hervorgehen.



3.6 Nachweis der Teilnahme an DGKN-zertifizierten EP-Fortbildungsveranstaltungen mit einer Gesamtanzahl von min. 4 FBA-Punkten*

3.6 Teilnahme am (theoretischen) online-gestützten EP-Kurs mit Bestehen der anschließenden MC-Prüfungen und Teilnahme an einem praktischen von der DGKN zertifizierten EP-Kurs (Label „Blended Learning“)

3.7 Sowohl für den klassischen als auch den alternativen Ausbildungsweg im Blended Learning ist eine abschließende theoretisch-praktische Prüfung zu absolvieren.

* Aktuelle Informationen zum Zertifizierungssystem sind der Richtlinie der Fortbildungsakademie zu entnehmen.

Ausbildungskatalog

→ 20 AEP

- Normalbefunde 10
- Pathologische Befunde (Hirnstammprozesse, MS, Diagnose/Prognose auf Intensivstation, sonstige Pathologien) 10

→ 100 SEP, davon je min. 30 von Armen und Beinen

- Normalbefunde 50
- Multiple Sklerose 20
- Andere spinale und zerebrale Prozesse mit Einbeziehung des somato-sensiblen Systems 10
- Erkrankungen des peripheren Nervensystems (Plexo- und Radikulopathien, Guillain-Barré-Syndrom, usw.) 10
- Untersuchungen zur Diagnose und/oder Prognose auf Intensivstationen 10

→ 100 VEP

- Normalbefunde 50
- Pathologische Befunde (Multiple Sklerose und Optikusneuritis sowie sonstige Läsionen des N. opticus, des Chiasma opticum sowie retrochiasmale Läsionen) 50

→ 100 MEP, davon je min. 30 von Armen und Beinen

- Normalbefunde 50
- Multiple Sklerose 20
- Spinale Prozesse 15
- Zerebrale Prozesse mit Einbeziehung motorischer Bahnen und motorischer Systemerkrankungen 15

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag, nach Vorlage des Ausbildungsbuchs mit den selbstständig ausgewerteten EP-Untersuchungen inkl. Fortbildungsnachweisen und nach bestandener Prüfung, in der die eingehenden praktischen und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind, erteilt.

4.2 Die unter 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

4.3 Der Nachweis eingehender Kenntnisse im EP Blended Learning (Ausbildungsvariante 2) umfasst die erfolgreiche Teilnahme am eLearning-Modul inkl. bestandener Lernerfolgskontrolle (MC-Test) sowie an einem Hands-on-Kurs. Der MC-Test kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Sollte der zweite Versuch als „nicht bestanden“ gewertet werden, muss ein Nachweis über die Kenntnisse erfolgen, bevor die Lernerfolgskontrolle erneut angetreten werden darf. Die konkreten Empfehlungen zur Wissensvertiefung (Hospitation, Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen EP-Fortbildungen, kollegiales Fachgespräch) beschließt die EP-Kommission. Die erfolgreich bestandene Lernerfolgskontrolle gilt als Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme am Hands-on-Kurs und muss über die jeweilige Teilnahmebestätigung belegt werden.

4.4 Zwischen Beendigung der Ausbildung und Antragstellung auf Zertifikaterteilung soll nicht mehr als ein Jahr liegen; andernfalls muss eine zwischenzeitlich regelmäßige EP-Tätigkeit nachgewiesen werden.

5. Ausbildende Einrichtung (*nur relevant für Variante 1 sowie Punkt 6.*)

5.1 Die ausbildende Einrichtung muss über einen Durchgang von mindestens 750 Patienten/Patientinnen im Jahr verfügen, wobei alle vier Modalitäten vertreten sein müssen.

5.2 Die ausbildende Einrichtung muss von der DGKN als solche anerkannt sein; es muss dort mindestens ein/-e DGKN-Ausbilder/-in in der Modalität zur Verfügung stehen, welche/-r die Ausbildung fachlich begleitet.

6. Ausbilder/-in und Ausbildungsberechtigung

6.1 Als Ausbilder/-in gilt, wer im Besitz der Ausbildungsberechtigung der DGKN ist.

Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt, wenn neben den persönlichen auch die unter 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen der ausbildenden Einrichtung erfüllt sind. Der/Die Ausbilder/-in ist aufgefordert, ein Archiv mit Ableitungen und Befunden zur Ausbildung zu erstellen und zu pflegen. Zwischen Erteilung des Zertifikates und Beantragung einer Ausbildungsberechtigung muss der/die Antragsteller/-in mindestens zwei Jahre selbstständig auf dem Gebiet des EP gearbeitet haben.

Die Voraussetzungen werden durch die EP-Kommission im Auftrag des Vorstandes der DGKN geprüft.

Der Antrag auf Ausbildungsberechtigung ist über die Webseite der DGKN abrufbar.

6.2 Ausbilder/-innen müssen bestätigen, dass sie die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der DGKN durchführen. Die EP-Kommission kann Auskunft über die Zahl der in Ausbildung Befindlichen, Zahl der untersuchten Patienten/Patientinnen pro Jahr und die Geräteausstattung einholen. Ebenso kann sie sich Originalregistrierungen vorlegen lassen.

6.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DGKN entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien oder mehr als zweijährige Unterbrechung der Tätigkeit im EP).